



Fragen an die Verbandsversammlung des WAV am 30.03.2016 von Frau Dora Duhn und Frau Christel Simon

Die grundgesetzlich verankerte kommunale Selbstverwaltung ist ein wesentliches demokratisches Element, dass sehr verantwortungsbewusst zu realisieren ist. Es besagt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Laut bestehendem KAG kann grundsätzlich in kommunaler Selbstverwaltung über das Finanzierungsmodell entschieden werden. Das wurde im Gebiet unseres WAV mit der Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung zur Kostendeckung im Trinkwasserbereich bestätigt. Die ökonomisch ungerechtfertigte Beitragserhebung im Abwasserbereich ist aber noch immer nicht abgeschafft.

Jüngste Aussagen des MIK enthalten dazu jetzt Äußerungen, dass sachlich und auch rechtlich Beschlüsse von Gemeindevertretungen und Verbandsversammlungen zulässig seien, mit denen ein Aufgabenträger lediglich zunächst beauftragt wird, die konkreten rechtlichen, wirtschaftlichen und gebühreseitigen Auswirkungen eines Wechsels in eine Finanzierung ausschließlich aus Gebühren zu prüfen, um auf dieser Basis zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung (auch zur Refinanzierung) zu treffen.

1. Frage:

Welche Schlussfolgerungen zieht der WAV aus solchen Äußerungen und wann soll die Umstellung auf Gebührenfinanzierung für die zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung realisiert werden?

Antwort:

Es ist unstrittig, dass eine Umstellung des Finanzierungssystems – der von den Aufgabenträgern betriebenen öffentlichen Einrichtung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung i. S. von § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG – von einer sowohl von Anschlussbeiträgen als auch von Benutzungsgebühren getragenen Finanzierung der Herstellung der Einrichtung auf eine reine Gebührenfinanzierung möglich ist. Nach der abgabenrechtlichen Systematik, die den §§ 6 und 8 KAG zu Grunde liegt, besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit des Aufgabenträgers, ob er seine Investitionen über Anschlussbeiträge und/oder Gebühren finanziert. Kommunale öffentliche Einrichtungen, die – wie die vorliegende öffentliche Schmutzwasserentsorgung – überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG), sollen nach der dem KAG innewohnenden Konzeption der Gesamtfinanzierung nicht aus dem allgemeinen Haushalt, sondern durch den bevorteilten Personenkreis finanziert werden. In diesem gesetzlichen Rahmen eröffnet § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG die Möglichkeit, nach Ermessen Beiträge zu erheben (vgl. OVG Brandenburg, Urteil vom 03.12.2003 - 2 A 417/01).

Der WAV „Panke/Finow“ hat im November 2015 aufgrund eines durch die SVV der Stadt Bernau initiierten Überprüfungsauftrages die Umstellung auf eine Gebührenfinanzierung auch im Abwasserbereich untersucht. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde jedoch festgestellt, dass zur Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen und der vollständigen Rückzahlung der vereinnahmten Anschlussbeiträge im Gebührenmodell Abwasser eine geplante Kreditaufnahme in Höhe von 34.951.000 € für das Jahr 2016 erforderlich gewesen wäre. Die Kommu-

Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



nalaufsicht des Landkreises Barnim hat vor diesem Hintergrund deutlich gemacht, dass eine Genehmigung für eine entsprechende Kreditaufnahme nicht erteilt worden wäre.

2. Frage:

Mit welchen Kosten rechnet der WAV „Panke/Finow“ in der nächsten Zeit für die Neuberechnungen und Bescheidverschickung an die bereits an das öffentliche zentrale Abwasserentsorgungssystem angeschlossenen Grundstückseigentümer, die aber mobil entsorgt werden?

Antwort:

Es ist nicht nachvollziehbar, auf welche Kosten sich die Fragestellung bezieht. Sobald der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgung erfolgt ist, scheidet eine mobile Entsorgung aus.